

Liebe Leser und Leserinnen des UR, die seit über 25 Jahren bestehende Kooperation von VDH und der Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung (GKF) hat wieder einmal ein interessantes Ergebnis gebracht. Auf Einladung des Vorsitzenden der GKF, Prof. Dr. Dr. h. c. Martin S. Fischer, traf sich seit letztem Jahr in unterschiedlicher Weise eine Expertenrunde, der, neben dem Präsident des VDH, Prof. Dr. Peter Friedrich und dessen Geschäftsführer und Justiziar, Jörg Bartscherer sowie Prof. Dr. Andreas Moritz folgende Persönlichkeiten in alphabetischer Reihenfolge angehörten:

Die Experten diskutierten folgende Themen im Zusammenhang mit der Kastration von Hunden:

Tierschutzgesetz, Auswirkungen auf den Hormonhaushalt (luteinisierendes Hormon, Prolaktin, Cortisol) und das Verhalten, pathogenetische Zusammenhänge (Mastzelltumor, widersprüchliche Daten Mammatumor, Milztumor), Auswirkungen auf das Wachstum z. B. auf die Größenzunahme oder den Schluss der Wachstumsstufe, Einfluss auf orthopädische Erkrankungen und immunologische Zusammenhänge und nicht zuletzt mögliche Folgen wie die Zunahme des Gewichts und Körperfettes.

Auch mit einer umfangreichen Datenbankrecherche sollten Forschungslücken identifiziert werden, die vielleicht dank der Unterstützung der GKF zukünftig geschlossen werden könnten. Überraschend war die geringe Anzahl von Langzeitstudien, um mögliche Folgen der Kastration besser einschätzen zu können.

Die Leser des UR kommen nun in den Genuss, Beiträge aus dem Expertenteam in diesem Heft des UR und den beiden folgenden zu den Themen: Kastration von Hunden aus juristischer Sicht; Kastration von Hunden aus tiermedizinischer Sicht und Kastration von Hunden aus verhaltensbiologischer Sicht lesen zu können.

Prof. Fischer hatte in seinem Editorial in der Ausgabe 05 geschrieben: „Die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung ist Ihr Tor zur Wissenschaft“ und heute können Sie einmal mehr durch dieses hindurchtreten. Aber bitte vergessen Sie nicht, Mitglied in der GKF zu werden: www.gkf-bonn.de/index.php/aufnahmeantrag.html.

- Dr. jur. Barbara Felde,
Stellvertretende Vorsitzende Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.,
Richterin am Verwaltungsgericht Gießen
- PD Dr. Udo Gansloßer
Institut für Zoologie und Evolutionsforschung,
FSU Jena
- Prof. Dr. Sandra Goerlke-Pesch
Reproduktionsmedizinische Einheit der Kliniken,
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
- Carina Kolkmeier, M.Sc.,
Doktorandin, Universität Vechta
- Prof. Dr. Nadine Paßlack
Professor für Klinische Grundlagenforschung
in der Inneren Medizin der Kleintiere, Justus-
Liebig-Universität Gießen
- Dr. med. vet. Martin Schäfer
TeamVet Beteiligungs GmbH
- Prof. Dr. Axel Wehrend
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und
Andrologie der Groß- und Kleintiere mit
Tierärztlicher Ambulanz, Justus-Liebig-
Universität Gießen

Kastration von Hunden aus juristischer Sicht

Jörg Bartscherer - Prof. Dr. Axel Wehrend - Dr. Barbara Felde

Die Kastration von Hunden – Rüden wie Hündinnen – gehört zu den häufigsten Operationen in der Kleintierpraxis. Dass eine Kastration – wie jeder andere Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Hundes – auch eine rechtliche Dimension hat und nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf, soll im Folgenden dargestellt werden.

DEFINITION

Die Kastration bezeichnet einen Eingriff, bei dem die Keimdrüsen (Hündin: Eierstöcke, Rüde: Hoden) entfernt werden. Bei der Hündin wird häufig zusätzlich die Gebärmutter entnommen. Durch die Kastration verlieren die Tiere die Fähigkeit, sich fortzupflanzen. Zusätzlich fallen die Keimdrüsen als Quelle von Hormonen weg. Diese Hormone wirken vor allem im Zusammenhang mit der Fortpflanzung, beeinflussen aber auch anderes Verhalten und Organe außerhalb der Fortpflanzungsfunktion.

Häufig wird der Begriff der Sterilisation als gleichbedeutend verwendet. Im Rahmen einer Sterilisation werden die Keimdrüsen nicht entfernt. Bei der Hündin wird der Eileiter und beim Rüden die Samenstränge unterbrochen, sodass die Keimdrüsen erhalten bleiben. Ein sterilisiertes Tier verliert die Fähigkeit zur Fortpflanzung, die Keimdrüsen produzieren jedoch weiterhin Hormone. Eine Sterilisation von Hündinnen oder Rüden ist in Deutschland unüblich.

Die Motivation für die Durchführung einer Kastration kann grundsätzlich in folgenden Bereichen gesehen werden:

- Erleichterung der Haltung
- Vermeidung der Fortpflanzung
- Prophylaxe von Erkrankungen
- Therapie einer Erkrankung

Umfragen unter Hundehaltern zeigen, dass die ersten drei Motivationen als Kastrationsgrund überwiegen.

TIERSCHUTZ UM DES TIERES WILLEN

Die Rechtslage im deutschen Tierschutzgesetz folgt dem sogenannten ethischen Ansatz. Das bedeutet, dass jedes Tier durch das Tierschutzgesetz vor nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigten Schmerzen, Leiden und Schäden geschützt wird. Grund dieses Schutzes ist, dass seit langem bekannt ist, dass Tiere Schmerzen spüren, leiden können und auch Schäden davontragen können, unter denen sie leiden. Das Tier wird also „um seiner selbst willen“ geschützt. Das war nicht immer so. Im deutschen Kaiserreich war es beispielsweise ebenfalls verboten, Tiere zu quälen. Das Verbot galt aber nur dann, wenn man Tiere in der Öffentlichkeit quälte. Sinn und Zweck dieses Verbots war nicht der Schutz der Tiere, sondern der Schutz des Menschen. Es sollte vermieden werden, dass die Menschen veröhren oder in ihren

Gefühlen und ihrer Moral gestört werden, wenn sie sich in der Öffentlichkeit Tierquälereien anschauen müssen. Es ging also um Menschenschutz. Mit der Einführung eines ethischen Tierschutzrechts im Jahre 1933 änderte sich die Zweckrichtung des Tierschutzrechts – eben zu dem Schutz der Tiere, weil Tiere leiden können wie wir Menschen.

GRUNDSÄTZLICHES VERBOT VON EINGRIFFEN AN TIEREN UND AUSNAHMEN

Grundsätzlich ist es also verboten, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Diese Vorgabe findet sich bereits in § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes, in dem es heißt:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Einen Schaden stellt auch die Kastration eines Hundes dar, da diese Operation als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Tieres durch die Entnahme von Organen bzw. von Gewebe zu werten ist.

Natürlich gibt es Ausnahmen, die es rechtfertigen können, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Dies legt schon der Wortlaut des eben zitierten § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz nahe, in dem der sogenannte „vernünftige Grund“ genannt ist. Liegt ein solcher vor, dürfen einem Tier – ausnahmsweise – Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das grundsätzliche Verbot, einem Tier Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen, wird in vielen Einzelschritten im Tierschutzgesetz genauer gefasst. Die für eine Kastration einschlägige Vorschrift ist § 6 Tierschutzgesetz. Dieser lautet (auszugsweise):

§ 6 Tierschutzgesetz

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall
 - a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
 - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
- (...)

5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.